



Dezember 2019

Änderung der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung (SR 941.261)

Automatische Erkennung von Kontrollschildern

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Ausgangslage	3
2 Teilnahme an der Vernehmlassung	3
3 Überblick über die Stellungnahmen	4
4 Ergebnisse der Vernehmlassung im Einzelnen	5
4.1 Grundsätzliche Zustimmung oder Ablehnung	5
4.2 Anpassung anderer Erlasse.....	5
4.3 Weitere Punkte	5
Anhang	6

1 Ausgangslage

In den letzten Jahren befassten sich politische Instanzen und die Öffentlichkeit in verschiedenen Zusammenhängen mit Systemen zur automatischen Erkennung von Kontrollschildern. Solche Systeme erfassen mit einer Kamera die Kontrollschilder von Fahrzeugen, lesen sie mittels Texterkennung (optical character recognition, OCR) und gleichen sie mit einer Datenbank ab. International werden sie oft als "Automatic Number Plate Recognition (ANPR)" oder "Automatic License Plate Recognition (ALPR)" bezeichnet.

Diese Technik kann unter anderem zur Feststellung rechtswidrigen Verhaltens im Strassenverkehr genutzt werden. Zu diesem Zweck ersuchte im November 2016 der Kanton Genf den Bund darum, die notwendigen rechtlichen Grundlagen zu schaffen, um ein neues Messmittel im Strassenverkehr namens CIRCAM einsetzen zu können. Der Kanton Genf möchte damit Fahrverbotszonen automatisch überwachen.

Um dem Anliegen des Kantons Genf zu entsprechen, wurde eine Änderung der Verordnung des EJPD vom 28. November 2008 über Messmittel für Geschwindigkeitskontrollen und Rotlichtüberwachungen im Strassenverkehr (Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung; SR 941.261) vorbereitet. Der Entwurf sieht vor, die Verordnung um Vorschriften über Systeme wie CIRCAM zu ergänzen. Vorgeschlagen werden Anforderungen an die Systeme, Verfahren für das Inverkehrbringen und Verfahren zur Erhaltung der Messbeständigkeit.

Am 28. Mai 2019 eröffnete das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD eine Vernehmlassung zur Änderung der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung. Sie dauerte bis am 27. September 2019. Der vorliegende Bericht fasst die Ergebnisse der Vernehmlassung zusammen.

2 Teilnahme an der Vernehmlassung

Zur Teilnahme an der Vernehmlassung wurden alle Kantone, die Konferenz der Kantonsregierungen, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft sowie weitere Verbände und Institutionen eingeladen. Eine Übersicht über die Vernehmlassungsadressaten und alle Teilnehmenden, die eine Stellungnahme eingereicht haben, ist im Anhang zu diesem Bericht zu finden.

3 Überblick über die Stellungnahmen

Die folgende Tabelle bietet einen Überblick über die grundsätzliche Haltung der an der Vernehmlassung Teilnehmenden zum Verordnungsentwurf:

	Kantone	Parteien	Verbände und weitere Teilnehmende
Zustimmung	AG, AR, BE, GE, GL, JU, NW, SO, TI, VD, VS	SPS	Fondation des Parkings, VCS
Zustimmung mit Vorbehalten	GR		Schweizerischer Städteverband, privatim (Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten)
Ablehnung	AI, BL, BS, FR, LU, NE, OW, SG, SH, SZ, TG, UR, ZG, ZH		Schweizerischer Gewerbeverband, TCS, ACS, ACVS, kantonaler Datenschutzbeauftragter LU, strasseschweiz, Föderation der Motorradfahrer der Schweiz
Revision des Strassenverkehrsrechts oder anderer Erlasse erforderlich	AI, BS, FR, GR, SZ, UR		ACVS, TCS
Geltungsbereich problematisch	BS		ACVS
"Messen" problematisch	FR, LU, SH		Kantonaler Datenschutzbeauftragter LU
Übergangsregelung problematisch	BS, UR		ACS, TCS

4 Ergebnisse der Vernehmlassung im Einzelnen

4.1 Grundsätzliche Zustimmung oder Ablehnung

Alle Kantone haben eine Stellungnahme eingereicht. 11 Kantone stimmen der Vorlage zu (einzelne mit Vorschlägen zur Verbesserung der vorgesehenen Änderung der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung). 14 Kantone lehnen sie ab (teilweise mit Vorschlägen für den Fall, dass die Änderung trotzdem erfolgen sollte). 1 Kanton begrüsst zwar grundsätzlich die Unterstellung von Messmitteln für die automatische Erkennung von Kontrollschildern im Strassenverkehr unter die Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung, lehnt aber die vorgeschlagene Ausgestaltung der neuen Vorschriften ab.

Von den übrigen 12 Teilnehmenden stimmen 3 der Vorlage zu, einer davon mit dem Ersuchen, es solle ausdrücklich klargestellt werden, dass auch Verstösse gegen Vorschriften im ruhenden Verkehr (wie Parkieren innerhalb des signalisierten Parkverbots) mit den neu zu regelnden Messmitteln kontrolliert werden dürften. Die restlichen Teilnehmenden lehnen die Vorlage ab oder wünschen grössere Änderungen.

4.2 Anpassung anderer Erlasse

In mehreren Stellungnahmen wird verlangt, dass neben oder anstelle der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung andere Erlasse geändert werden. Insbesondere wird geltend gemacht, dass in der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV; SR 741.013) die Bestimmung über den Einsatz technischer Hilfsmittel (Art. 9) ergänzt werden müsse. Teilweise wird auch eine Ergänzung der Verordnung des ASTRA vom 22. Mai 2008 zur Strassenverkehrskontrollverordnung (VSKV-ASTRA; SR 741.013.1) gefordert. Schliesslich wird vorgebracht, dass die Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung keine genügende Grundlage für die vorgesehenen Kontrollen darstelle und dass dafür ein formelles Gesetz erforderlich sei.

4.3 Weitere Punkte

Neben den bereits erwähnten Themen werden in den Stellungnahmen verschiedene weitere Punkte angesprochen, namentlich die in der vorliegenden Ziffer aufgeführten.

Geltungsbereich: Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb nur Messmittel für die automatische Erkennung von Kontrollschildern den Vorschriften über das Messwesen unterstellt werden sollten, die für die Feststellung von Widerhandlungen im Strassenverkehr eingesetzt werden. Aus legislatorischer, systematischer und datenschutzrechtlicher Sicht müssten für alle derartigen Systeme die gleichen Regeln gelten. Zudem sei die Abgrenzung der Verwendungszwecke schwierig.

Begriff des Messens: Die Erkennung von Kontrollschildern stelle keine Messung im Sinn des Messgesetzes vom 17. Juni 2011 (MessG; SR 941.20) dar und dürfe deshalb nicht in einer messmittelspezifischen Verordnung des EJPD geregelt werden.

Übergangsbestimmung: Die vorgesehene Übergangsbestimmung (Art. 8a Abs. 2) stelle einen Eingriff in die von der Bundesverfassung gewährleistete Kantons- bzw. Gemeindeautonomie dar. Die heutige Praxis genüge, wonach die kantonalen oder kommunalen Polizeibehörden vor dem Einsatz von Systemen zur automatischen Erkennung von Kontrollschildern gegenüber dem zuständigen Datenschutzbeauftragten das Bestehen der rechtlichen Grundlagen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nachweisen müssten.

Anhang

Übersicht über die Vernehmlassungsadressaten und weitere Teilnehmende, die eine Stellungnahme eingereicht haben

Kantone und Kantonale Konferenzen

ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU; KdK

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

BDP, CVP, csp-ow, CSPO, EVP, FDP, Die Liberalen, GPS, glp, Lega, MCG, PDA, SVP, SPS

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Schweizerischer Gemeindeverband, Schweizerischer Städteverband, Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

economiesuisse, SGV, Schweizerischer Arbeitgeberverband, SBV, SGB, Kaufmännischer Verband Schweiz, Travail.Suisse

Weitere Interessierte und Organisationen

TCS, ACS, VCS, ParkingSwiss, Fondation des Parkings, Arbeitsgemeinschaft der Chefs der Verkehrspolizeien der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein (ACVS); privatim (Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten), Kantonaler Datenschutzbeauftragter LU, strasseschweiz (Verband des Strassenverkehrs FRS), Föderation der Motorradfahrer der Schweiz